AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 41/2014 **Dienstag, 28. Januar 2014** **Nr. 04**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

12. Bekanntmachung 2

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Rhein Erft Kreis , Der Landrat
Az.: 70-6/05/0043/13-Kö
70-6/05/0044/13-Kö
Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben

Pulheim

13. Bekanntmachung 3-8

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2014

14. Bekanntmachung 9

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim Am 11.03.2014 um 17.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 045, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
Rhein Erft Kreis , Der Landrat
Az.: 70-6/05/0043/13-Kö
70-6/05/0044/13-Kö

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Ulrich Kreuzberger
Windkraft
Rosenweg 8
78655 Dunningen-Seedorf

hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück der Stadt Elsdorf, Gemarkung Niederembt, Flur 17, Flurstück 65 (Windenergieanlage Nr. 3) und Flur 5, Flurstück 11 (Windenergieanlage Nr. 4) beantragt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Ulrich Kreuzberger Windkraft beabsichtigt auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie der Stadt Elsdorf zwei Windenergieanlagen (WEA) genehmigen zu lassen.
Es wird beantragt, den WEA - Typ „Nordex N 117“ zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage 1 zum UVPG sind Windenergieanlagen von 6 bis weniger als 20 Anlagen unter der Ziffer 1.6.2 in der Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Es ist danach eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für diese Anlagen ist zur Klärung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 Nr.2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 21.01.2014
Im Auftrag

gez. Köhnen

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19.10.2013, hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	120.356.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.889.650 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.388.380 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	111.178.220 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.016.360 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.773.520 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.713.230 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.972.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.532.950 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	430 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln" (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Produkt 02 03 01 „Verkehrsangelegenheiten"
Beschaffung und Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
(Update des Programms zur Erfassung von Verwarn- und Bußgeldern)..... 10.000 €

Produkt 12 02 01 „Verkehrsanlagen"
Straßenbeleuchtung Erschließung Farnweg..... 8.000 €

Auftragssachkonto M 32090001, Produkt 02 07 01 „Gefahrenabwehr- und vorbeugung"
Beschaffung von Funkgeräten für den Digitalfunk, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
..... 25.000 €

Auftragssachkonto M 50080001, Produkt 05 02 01 „Hilfen für Asylbewerber"
Neubau der Asylbewerberunterkunft Donatusstraße, Auszahlung Baumaßnahme..... 195.000 €

Auftragssachkonto M 50140001, Produkt 05 02 01 „Hilfen für Asylbewerber"
Anschaffung eines neuen Transporters, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto..... 30.000 €

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Rates:

Auftragssachkonto M 26140301, Produkt 03 01 01 „Grundschulen"
Umbau/Ausstattung Küche in der KGS Kopfbuche, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
..... 30.000 €

Auftragssachkonto M 26140301, Produkt 03 01 01 „Grundschulen"
Umbau/Ausstattung Küche in der KGS Kopfbuche, Auszahlung Baumaßnahme ..... 120.000 €

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

2. Deckungsfähigkeit

2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.2 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.3 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.4 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsauszahlungen ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.5 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.

2.6 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

2.7 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen" veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.

2.8 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.

Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 19.12.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab dem 29.01.2014

montags bis freitags während
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.38, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.01.2014

Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Brauweiler der Stadt Pulheim

50259 Pulheim, den 15.01.2014

B E K A N N T M A C H U N G

Am 11.03.2014 um 17.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 045, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 18.10.2011

2. Bericht der Kassenprüfer (Geschäftsjahre 2010/11 bis 2013/14).

3. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung (Geschäftsjahre 2010/11 bis 2013/14)

4. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seines Stellvertreters.

5. Wahl von zwei Beisitzern des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter.

6. Wahl eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters.

7. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2017/18.

8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2017/18.

9. Redaktionelle Änderung der Satzung § 16
   Die Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung erfolgt nicht mehr gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim, sondern nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Pulheim.

10. Änderung der Satzung § 8 Absatz 3
    Der Jagdvorstand wird ermächtigt die Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers und der Kassenführung festzulegen.

11. Änderung der Satzung § 10 Absatz 3 , 4 und 5. Der Begriff Bevollmächtigter wird wie folgt ergänzt.:
    Der Bevollmächtigte, oder bevollmächtigter Vertreter muß Jagdgenosse sein. Als Ausnahme gilt : Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften oder volljährige Kinder oder volljährige Geschwister. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Es gelten nur die Vollmachtvordrucke welche von der Jagdgenossenschaft ausgegeben wurden.

12. Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Geschäftsjahre 01.04.2010 bis 31.03.2014 und Bildung einer Rücklage.

13. Verschiedenes

(Stephan Decker)
Jagdvorsteher